

Wie steht es um die Zukunft Ihrer Altersvorsorge?

Von Christoph Straumann, Mitglied der Geschäftsleitung LVB und Verwaltungsrat BLPK



Zur laufenden Diskussion zum Weiterentwicklungsbedarf der Basellandschaftlichen Pensionskasse aus der Sicht der Arbeitnehmer.

Diskussionen rund um die berufliche Vorsorge wurden in letzter Zeit zum Dauerbrenner. Dabei wird oft spektakulär mit Begriffen jongliert und mit stark vereinfachenden Heilsrezepten argumentiert. Aus der Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen Vorschläge zur Umgestaltung nicht immer in eine erstrebenswerte Richtung. Das soll aber nicht heissen, dass sich die organisierte Arbeitnehmerschaft jeder Weiterentwicklung «ihrer» Vorsorgeeinrichtung widersetzen muss. Wer fundiert entscheiden will, braucht zunächst eine sachliche Auslegeordnung der Materie. Das ist sie:

Der «richtige» Deckungsgrad

Der so genannte Deckungsgrad einer Pensionskasse gibt Auskunft über das Verhältnis der vorhandenen Vermögenswerte zu den gegenüber den Versicherten eingegangenen Leistungsversprechungen. Ein Deckungsgrad von 100% würde es demnach einer Vorsorgeeinrichtung ermöglichen, alle Verpflichtungen (Freizügigkeitsleistungen und Rentendeckungskapitalien) gleichzeitig auf einen bestimmten Stichtag abzugelten. Folglich hängt der Deckungsgrad von folgenden Faktoren ab:

- vom vorhandenen Vermögen und dessen Bewertung
- vom gewählten Finanzierungsverfahren
- von der Berechnungsmethode
- vom technischen Zinssatz (Annahme einer durchschnittlichen zukünftigen Vermögensrendite)

- von den Annahmen über die Zukunft (Grundlagenannahmen wie Lebenserwartung, etc.)

Liegt der Wert des Deckungsgrades unter 100%, spricht man von einer Deckungslücke. Das heisst, dass mit dem aktuell vorhandenen Vermögen nicht alle Verpflichtungen gleichzeitig auf einen Stichtag abgegolten werden könnten. Die Grösse «Deckungsgrad» wird also weitgehend aus Modellrechnungen und verschiedensten Annahmen gebildet und stellt demnach eine rein theoretische Planungsgrösse dar. Auch bei einer gewissen Unterdeckung muss also noch niemand Angst davor haben, dass die BLPK keine Leistungen mehr ausbezahlen könnte. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass beispielsweise der Kanton Baselland als angeschlossener Arbeitgeber auf absehbare Zeit nicht Konkurs erleiden wird und demnach Abgänge beim beitragszahlenden Personal in der Regel durch Neuzugänge ersetzt werden können. Man spricht bei diesem Gedankengang des dauernden Fortbestehens einer Institution auch von «Perennität».

Die aktuelle Bundesgesetzgebung lässt genau unter Einbezug dieses Hintergrundes bei öffentlich-rechtlichen Pensionskassen eine Unterdeckung zu. Allerdings muss eine so genannte Staatsgarantie gewährleistet sein. Sie kommt nur dann zum Zuge, wenn die Vorsorgeeinrichtung im Sanierungsfall zwar alle sachdienlichen Massnahmen getroffen hat, wie das auch eine private Vorsorgeeinrichtung in derselben Lage tun würde, ein Erfolg aber damit nicht genügend hergestellt werden könnte. Es geht also um eine Garantie im Insolvenzfall und nicht um eine Verpflichtung des Staates zur «Auffüllung» einer aktuell vorhandenen Deckungslücke.

Durch einen Vorstoss im Bundesparlament wird nun aber diese spezielle Möglichkeit neu diskutiert: **Sollen auch öffentlich-rechtliche Kassen voll ausfinanziert sein?**

Dazu sind die verschiedensten Meinungen zu hören. Die Befürworter einer solchen Verpflichtung gehen davon aus, dass sich auf diese Weise ein Staatswesen von seiner Verpflichtung zur Gewährleistung einer Garantie lösen könnte und die finanzielle Sicherheit einer Kasse gesteigert werden könnte. Allerdings müssten erhebliche Finanzmittel, die der aktuellen Volkswirtschaft entzogen würden, aufgebracht werden. Um ein Absacken des Deckungsgrades nach einem schlechten Börsenjahr verhindern zu können, würde eine Finanzierung von 100% allerdings nicht ausreichen. Zusätzliche Finanzmittel, die je nach Experten im Bereich von 15 bis 30% des Vorsorgekapitals liegen würden, müssten bereitgestellt werden können. Damit ist dann aber noch nicht garantiert, dass diese umfangreichen liquiden Mittel zu vorteilhaften Bedingungen angelegt werden könnten. Denn auch die Finanzmärkte mit ihrer limitierten Anzahl an profitablen Anlagemöglichkeiten funktionieren nach dem System von Angebot und Nachfrage.

Namhafte Experten des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP und auch der profilierte Pensionskassenexperte Prof. C. Helbling sehen hingegen auch Möglichkeiten, dass sich eine öffentlich-rechtliche Kasse mit Unterdeckung anders organisieren könnte. Sie sehen die Lösung in einem gemischten Finanzierungssystem. Diese Idee beruht auf einer Kombination von Kapitaldeckungsverfahren und Umlageverfahren: Die Leistungen werden einerseits durch Einlagen mit entsprechenden Vermögenserträgen vorfinanziert und andererseits direkt aus den Beiträgen fi-

nanziert, die ja an die allgemeine Lohnentwicklung gekoppelt sind. Ein Minimaldeckungsgrad (Zieldeckungsgrad) charakterisiert dieses spezifische gemischte Finanzierungssystem und definiert den Prozentsatz, zu welchem die versicherungstechnischen Verpflichtungen gedeckt sein müssen. Ein Minimaldeckungsgrad von 70% bedeutet z.B., dass die Kasse mit entsprechend ausreichendem Kapital jederzeit Sicherheit dafür bieten muss, dass sie die versicherungstechnischen Verpflichtungen zu 70% erfüllen kann. Für die 30% der versicherungstechnischen Verpflichtungen, für die keine Kapitaldeckung besteht, erfolgt die Finanzierung der Leistungen im Umlageverfahren.

In jedem Finanzierungssystem müssen die Leistungen letztlich vollständig finanziert werden. Es ist falsch zu glauben, dass bei einer Teilkapitalisierung (gemischtes Finanzierungssystem) nur ein Teil der Leistungen finanziert werde und dass diese folglich weniger teuer zu stehen komme als eine volle Kapitalisierung. Der Unterschied liegt lediglich darin, dass beim gemischten Finanzierungssystem dem allgemeinen Markt weniger Mittel entzogen werden, dafür aber darauf vertraut wird, dass der Staat auch in Zukunft zur Erfüllung seiner Dienstleistungspflichtigen Arbeitskräfte einstellen wird, die die von der Kasse benötigten Beiträge einbezahlen werden.

Auch das renommierte, international tätige Beratungsunternehmen «Hewitt Associates» sieht eine derartige Lösung und nennt folgende Mindestbedingungen für die Aufrechterhaltung der Teilkapitalisierung:

- Festlegung eines Zieldeckungsgrads (die vorgeschlagenen Zieldeckungsgrade für öffentlich-rechtliche Kassen reichen von 70% bis zu 85%!)

- Klärung des Garantiebegriffs der öffentlich-rechtlichen Körperschaft
- Beschränkung der Teilkapitalisierung auf Bestände mit gesicherter Perennität
- Angemessenheit zwischen Leistungen und Finanzierung
- Regelmässige Analyse der Entwicklung der finanziellen Lage
- Transparenz bei der Teilkapitalisierung und der Garantie

Das «richtige» Finanzierungssystem

Die BLPK kennt heute im Hauptplan das so genannte **Leistungsprimat**. Dabei entsprechen die Altersrentenleistungen grundsätzlich einem durch das BLPK-Dekret bestimmten Prozentsatz des letzten versicherten Lohnes. Damit der Leistungssatz bei steigendem Lohn beibehalten werden kann, müssen die resultierenden Mehrkosten durch Nachzahlungen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert werden. Bei einer rückläufigen Lohnentwicklung (z.B. beim Wechsel zu einem Teilpensum) wird den früheren Einzahlungen mit einer Gutschrift Rechnung getragen.

Beim klassischen **Beitragsprimat** richten sich die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung grundsätzlich nach der Höhe der von den Versicherten und ihren Arbeitgebern bezahlten Beiträge. Diese Beiträge werden durch das Reglement der betreffenden Vorsorgeeinrichtung in Prozenten des ausbezahlten Lohnes festgelegt. Die Höhe der Rentenleistungen wird auf das Pensionierungsdatum hin für jede einzelne versicherte Person individuell bestimmt. Mit dem sogenannten Umwandlungssatz wird die Summe aller während der Dauer der Erwerbstätigkeit einbezahlten Beiträge mit den darauf erzielten Vermögenserträgen unter Berücksichtigung der durch-

schnittlichen Lebenswartung und den Renditeaussichten des noch vorhandenen Kapitals in eine Rente umgerechnet. Diese Rente basiert demnach auf dem Durchschnitt aller Einkommen einer versicherten Person während der ganzen Dauer ihrer Erwerbstätigkeit.

Aus dieser Tatsache lässt sich auch **der wichtigste Vorteil des Leistungsprimats** aus der Sicht der Versicherten ableiten: Dieser besteht in der langfristigen Aussicht auf eine Rente auf der Basis des relativen Leistungsniveaus zum jeweils letzten versicherten Lohn. In diesem Punkt besteht gleichzeitig auch **der grösste Nachteile des klassischen Beitragsprimats**: Bei jeder Erhöhung des versicherten Verdienstes sinkt der relative Vorsorgegrad, das heisst mit anderen Worten, dass sich aufgrund der verkürzten Beitragsdauer die zu erwartenden Leistungen reduzieren.

Aus dieser kurzen Gegenüberstellung wird klar, dass es letztlich bei der Primatsfrage in erster Linie um die Definition und die Sicherung einer angestrebten Rentenleistung gehen muss. Experten sind sich darin einig, dass nach dieser Festlegung grundsätzlich alle denkbaren Erfordernisse mit Hilfe moderner Computersysteme in beiden Primatssystemen abgebildet werden können und dass auch beide Varianten gleich viel kosten werden. Dabei sind aber allfällige Umstellungskosten nicht berücksichtigt: Ein Wechsel zum Beitragsprimat wäre nur in einer gut ausfinanzierten Kasse ohne Verlierer durchführbar. Neben dieser volkswirtschaftlich nicht unbedingt zu begrüssenden Ausfinanzierung der Deckungslücke würde ein Primatswechsel unweigerlich auch noch erhebliche Mittel im Zusammenhang mit der Reorganisation der Kasse im administrativen und reglementarischen Bereich binden.

Den «Abfluss» überprüfen?

Oft wird für Pensionskassen das Bild eines Fasses oder Tanks verwendet: Oben fliesst durch zwei Rohre Geld hinein (Beiträge und Kapitalmarktbeiträge), unten fliesst durch ein Rohr Geld ab (Renten-Leistungen). Das Bild vereinfacht natürlich stark. Doch eines wird klar: Wenn das abfliessende Rohr zu gross ist, nützt alles Einfüllen oben nichts. Der Pegel im Fass, beziehungsweise der Deckungsgrad, sinkt und sinkt. Um ein derartiges Missverhältnis zu verhindern, verlangt das so genannte **Äquivalenzprinzip** bei Vorsorgeeinrichtungen, dass das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und den Ausgaben gewahrt werden muss.

Je nachdem, ob die Einnahmenseite (Beiträge) oder die Ausgabenseite (Leistungen wie Renten, Freizügigkeitsleistungen usw.) betrachtet wird, sind verschiedene Korrekturen eines Ungleichgewichts möglich. So können z.B. die Beiträge erhöht oder die Leistungen reduziert werden. Ist in einer Vorsorgeeinrichtung die effektive versicherungsmathematische Äquivalenz durch entsprechende Bestimmungen in den Reglementen hergestellt (strukturelle Anpassung), kann davon ausgegangen werden, dass eine mögliche Unterdeckung nur noch über das Risiko der Vermögensanlagen einer Kasse entstehen kann. Bei Leistungsprimatkassen ist, oft historisch bedingt, das Äquivalenzprinzip nicht immer eingehalten (Finanzierung «aus dem grossen Topf»). Diese Verluste können aber nicht durch einen Primatswechsel, sondern nur über Reglementsanpassungen behoben werden.

Im BLPK-Dekret lassen sich einige Bestimmungen finden, bei denen das Äquivalenzprinzip nicht durchgehend eingehalten ist. Als Hauptbereiche sind hier **Mängel in der Finanzie-**

rung der Teuerungszulagen auf Renten und die **Nachfinanzierungsbeiträge bei Lohnerhöhungen und Stufenanstiegen** zu nennen. Zusätzlich entgehen der Kasse durch die vorhandene Deckungslücke mögliche Einnahmen aus entsprechenden Geldanlagen.

Um das finanzielle Gleichgewicht in der BLPK herstellen zu können, müssen die Aufsichtsorgane in nächster Zeit entsprechende Massnahmen einleiten.

Wie soll es also weitergehen?

Grundsätzlich ist die BLPK eine Dienstleistungsunternehmung, die in der Lage ist, die Wünsche ihrer Kunden zu erfüllen. Sie wird jeweils aufzeigen können, wie die an sie gestellten Anforderungen umgesetzt werden könnten, welche Konsequenzen für die zu erwartenden Leistungen und welche Kosten damit verbunden sind. Die Definition der angestrebten Leistungen und die Wahl einer Vorsorgelösung ist aber eine Sache der Aushandlung zwischen den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern mit allen damit verbundenen politischen Entscheidungsfindungsvorgängen.

In erster Linie wird es in den nächsten Monaten darum gehen, die Äquivalenzfrage zu erörtern. Auch wenn diese Massnahmen **allenfalls gewisse Korrekturen auf der Beitrags- und/oder Leistungsseite** auslösen würden, ist festzuhalten, dass damit aktuell vorhandene Ungerechtigkeiten, die die Solidarität aller Versicherten Gruppen belasten, abgebaut werden könnten. Mit einer gewissen **Verzinsung der Deckungslücke** durch den Garantiegeber könnte zusätzlich ein Beitrag zur Behebung eines weiteren Absinkens des Deckungsgrades geleistet werden, ohne dass umfassend Geldmittel gebunden und dem Anlagerisiko ausgesetzt werden müssten.



Wird der BLPK nicht in nächster Zeit von aussen (Bundesgesetzgebung) eine Ausfinanzierung aufgezwungen, könnte die transparente Definition eines Zieldeckungsgrades durchaus eine solide Lösung für ein korrektes Controlling der Finanzlage sein.

Ein Franken bleibt ein Franken

Unter der Voraussetzung, dass der Kanton BL nicht grundsätzlich die Leistungen für die Altersvorsorge seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschlechtern will, und damit weiterhin eine Rolle als guter Arbeitgeber mit attraktiven Arbeitsbedingungen auf dem Arbeitsmarkt anstrebt, **kann der Primatswechsel kein Thema sein**. Immer noch ist eine überwiegende Mehrheit des Personals im öffentlichen Bereich im Leistungsprimat versichert. Zwischen Leistungs- und Beitragsprimatskassen bestehen, bei gleichen Leistungen und Beiträgen, keine finanziellen Unterschiede. Wenn bei einem Primatswechsel Kosten eingespart werden sollen, ist die Einsparung demnach immer mit einer Leistungsreduktion für die Versicherten verbunden.

Nur da, wo alle Risiken auf die Arbeitnehmenden verschoben werden sollen und eine Reduktion der Beitragsätze der Arbeitgebenden im Visier steht, ist das Beitragsprimat – aus Sicht der Arbeitgeber – angezeigt.

Eine wache Arbeitnehmerschaft würde ein solches, personalpolitisch verhängnisvolles und gesamthaft gesehen überflüssiges Ansinnen sicher nicht hinnehmen und damit die für einen Wechsel der Vorsorgeeinrichtung vom BVG vorgeschriebene Zustimmung verweigern. Dies nicht zuletzt auch aus der Überzeugung heraus, dass der Service Public als Rückgrat unserer Gesellschaft nur mit gutem und motiviertem Personal ein hohes Qualitätsniveau halten kann. Und davon profitieren letztendlich alle!